

Von den
Verlaßwaldungen
und
Weiden
der
Herrschaft Steyer.

Verfaßt
von
Dr. Franz Pierer,
Advokaten in Steyer.

(Mit Vorbehalt des Nachdruckes.)

Steyer 1861.

Druck und Verlag von Michael Haas.

Das Land zwischen der Enns und Steyr – das schöne Alpenland, wo der Schlag des Eisenhammers das stille Tal belebt, und auf wolkenhoher Alm das Lied der Schwoagerin tönt, wo der starre Gletscher in die brausende Bergschlucht niederschaut, und die flüchtige Gämse dem kühnen Jäger trotzt, – wo die mächtigen Berge Eisen in ihrem Schoße, und den Schmuck der Wälder an ihrem Gürtel tragen – mit einem Wort – unser schönes Steyrerland befindet sich in einer wahrhaft traurigen Lage, welche durch den Hinblick in die Zukunft nur noch sorgenschwerer wird, weil des Landes Bedrängnis im fortwährenden Zunehmen begriffen, und keine Hilfe von Nah und Fern ab zusehen ist.

Unser Klageruf aber kommt keineswegs aus dem Gefühl politischer Übelstände; denn mag man sich anderorts über Missregierung und Vielregiererei beschweren und so manchen politischen Schmerzschrei vernehmen lassen, hier in unserem schönen Steyrerland, der Wiege Österreichs, gibt es keine politischen Schmerzen, höchstens könnten wir darüber klagen, dass die Regierung bisher vielleicht gar zu wenig regieret hat. Das schwere Leiden des Landes ist viel ernster und tiefer gehend als politische Übelstände, denn es greift an das Mark und Bein, und sozusagen an das Leben unseres biederen und treuherzigen Volksstammes, es ist ein nagender Krebs, der des Landes Kraft und Saft verzehrt, und das Leichenbild der Erschöpfung und Erstarrung über das Land ausbreitet.

Die Not an Holz und Weiden ist der allgemeine Klageruf, und das dringende Begehren des Landes lässt sich in die wenigen Worte zusammenfassen: „Zurückstellung der Verlasswaldungen und Weiden an die Güter und Hämmer, welche sie von alters her innehatten, und welchen sie durch Gewaltmissbrauch einerseits, und Mangel an Schutz von Seite der Regierung anderseits in den letzten 60 – 70 Jahren entrissen worden sind.“

Wer je einen Fuß in dieses Alpenland gesetzt hat, kennt diese Klage, denn er hört sie überall, und begegnet bei jedem Schritt dem Bild der Not. Es liegt auch auf der flachen Hand, dass ein Alpenland, welches keinen Ackerbau hat, sondern nur in der Viehzucht, Holzkultur und in der Eisenindustrie seinen Erwerb findet, verarmen und verderben muss, wenn ihm die Wälder und Weiden entzogen, und die zum Betrieb der Eisenindustrie unentbehrlichen Brennstoffe, nämlich Holz und Kohle, durch ein künstlich aufgebautes Monopolsystem verteuert werden. —

Leider hat unser schönes Steyrerland gegen drei gewaltige Mächte zu kämpfen, die ihm vermöge dem Widerstreit der Interessen feindlich gegenüberstehen, und welche ihm seit 60 – 70 Jahren Alles, aber gar Alles genommen haben, was zu des Landes Leben und Bestehen unentbehrlich ist, nämlich die Wälder und die Weiden, ja welche sogar des Landes reichsten Segen, nämlich Kohle und Eisen zum Monopol gemacht haben. Diese drei gewaltigen Gegner, deren Hand schwer auf dem Lande lastet, heißen „die Herrschaft Steyr, das Stift Admont, und die Hauptgewerkschaft.“ Jede dieser drei Körperschaften, wiewohl sie in ihrem schädlichen Wirken Hand in Hand gehen, äußert in ihrer besonderen Richtung auch ihren besonderen nachteiligen Einfluss, daher wollen wir einer jeden von ihnen eine besondere Abhandlung widmen, und heute mit der Herrschaft Steyr den Anfang machen, deren schädliches Walten seit 60 – 70 Jahren wir einer rückhaltlosen Kritik unterziehen wollen. Wir behalten uns Zeit und Gelegenheit bevor, auch den Anteil zu besprechen, welcher dem Stifte Admont und der Hauptgewerkschaft an den Klagen und Beschwerden des Landes in Rechnung zu bringen ist:

Der Waldreichtum der Herrschaft Steyr, der sich in einem Flächenmaß von mehr als 12 Quadratmeilen längs der Enns und Steyr und deren Seitentäler ausdehnt, ist seit uralter Zeit,

und soweit die Landesgeschichte zurückreicht, der hierländigen Eisenindustrie gewidmet gewesen.

Vom Wälder verschlingenden Hochofen bis zum Kleinfeder des Eisenindustriellen in Steyr, der unter dem Fausthammer das Eisen zu den mannigfaltigsten Gebrauchsartikeln aushämmert, war der Kohlenbedarf einer jeden Feuerstätte durch die entsprechende Waldzuweisung gedeckt. Die Eisenindustriellen in Steyr hatten so gut die ihnen zur Deckung des Kohlbedarfes zugewiesenen Wälder wie die vielen Gewerken, deren Gesamtheit das Eisenwesen dieses Eisenkammergebietes ausmacht.

Die Landesfürsten Österreichs in ihrer doppelten Eigenschaft als Landesherrn und als Inhaber der Herrschaft Steyr erkannten die Notwendigkeit der engsten Verbindung des Waldreichtums der Herrschaft Steyr mit dem großen Eisenschatz, und eben durch diese Waldwidmung wurden sie die Schöpfer und Gründer jener herrlichen Eisenindustrie, welche durch Jahrhunderte hindurch der mächtigste Faktor des österreichischen Aktivhandels war. Die Eisenobmannschaft (später Berggericht) in Steyr als Montanbehörde hatte eben deshalb die Wälder der Herrschaft Steyr gerade so unter ihrer Aufsicht und Leitung wie das Bergwesen, und sie sorgte dafür, dass jede Feuerstätte in den Wäldern der Herrschaft die Bedeckung und Ausgleichung ihres Kohlbedarfs finde. Man nennt hierzulande die herrschaftlichen Wälder, welche zu den mancherlei Werken und Hämmern gewidmet sind, Verlasswaldungen, und es geschah diese Waldzuweisung auf doppelte Weise, entweder in der Art, dass dem betreffenden Werksbesitzer der Wald zur eigenen forstmäßigen Benützung gegen Zahlung eines gewissen unabänderlichen Verlassgeldes, Stock- und Kohlzinses überlassen wurde, oder (wie dies bei der Stadt Steyr der Fall ist) dadurch, dass die betreffenden Gewerken an die herrschaftlichen Köhler angewiesen waren, welche das Holz zu verkohlen und an die betreffenden Feuerstätten zu einem fixen

Kohlzins abzuliefern hatten. Die Waldordnung de anno 1604, dann die Kohlordenungen bestimmten auf das genaueste das ganze Verlassverhältnis, sie setzten die Rechte und Pflichten des Verlassinhabers in Beziehung auf die Benützung und Bearbeitung des Verlasswaldes, die Rechte und Pflichten der Köhler und Holzknechte, dann das Kohlmaß und den Kohlzins fest, die Eisenobmannschaft in Steyr wachte darüber, und entschied allfällige Streitigkeiten.

Es muss hier der Genauigkeit wegen noch bemerkt werden, dass es noch eine dritte Art von Verlasswaldungen gibt, nämlich die sogenannten Bauernverlässe, welche gleichfalls doppelter Natur waren, nämlich entweder mit der Widmung des Kohls zu einem gewissen Hammer oder zur Deckung des Holzbedarfes eines Hauses welches Holzmangel hatte. Frägt man nach der rechtlichen Natur der Verlasswaldungen, so dürfte außer allem Zweifel stehen, dass die Verleihung eines Waldes zu diesem oder jenem Werk ein kaiserlicher Gnadenakt war, denn es bestand ja keine rechtliche Schuldigkeit auf Seite des Landesfürsten als Inhaber der Herrschaft Steyr, einen herrschaftlichen Wald zu irgend einem Eisenhammer, der Kohlmangel hatte, zu widmen, allein die Landesfürsten Österreichs, welche um die Eisenindustrie so väterlich besorgt waren, und selbe wie ein Schoßkind pflegten, erkannten in ihrer Weisheit, dass nur durch diese Widmung des unentbehrlichen Brennstoffes zur Bearbeitung der Eisenwurzel der unerschöpfliche Eisenschatz dieses Landes ausgebeutet, und zu seinem wahren Wert und Bedeutung gebracht werden könne, und eben deshalb wurden sie auch, wie gesagt, die Schöpfer und Gründer der einst so blühen den Eisenindustrie. Ein Werksinhaber, der Kohlmangel hatte, bedurfte bloß eines einfachen Bittgesuches, und es wurde ihm, seinen Erben und Nachfolgern im Besitze des Werkes ein Wald zur Bearbeitung und Benützung zugewiesen, wofür er ein jährliches fixes Verlassgeld, dann ein fixes Stockrecht und Kohlzins an die Herrschaft zu entrichten hatte.

In dem Verlassbrief, welchen ihm die Herrschaft behändigte, und welcher bei jeder Besitzveränderung erneuert werden musste, behielt sich jedoch die Herrschaft ihr Eigentumsrecht, so wie ihr beliebiges Widerrufsrecht bevor, und es wurde darin dem Verlassinhaber bedeutet, dass diese Überlassung nur auf herrschaftlicher Gnade beruhe, und dem Verlassinhaber durchaus kein Recht gegen die Herrschaft gäbe, wenn selbe den Verlasswald wieder einziehen wollte, was freilich nur dann geschah, wenn die dringendsten Rücksichten der Waldordnung oder des Eisenwesens solche Einziehung notwendig machten.

In ähnlicher Weise verhielt es sich auch mit den herrschaftlichen Verlassweiden, welche den mancherlei Bauerngütern gegen ein jährliches unveränderliches Verlass- und Schmalzgeld verlassen wurden, denn auch bei diesen Verlassweiden begegnen wir dem herrschaftlichen Gnadenreservat und Widerrufsrecht.

Es ist dieses Verhältnis allerdings ein Zwitterverhältnis, denn während einerseits die Verlassbriefe den Genuss der Verlasswäldungen und Weiden den jeweiligen Besitzern der Hämmer und Güter, allen ihren Erben und Rechtsnachfolgern einräumten, und ihnen so zu sagen ein immerwährendes Recht zu verleihen schienen, konnte anderseits die Herrschaft zu jeder ihr gefälligen Zeit durch Ausübung ihres Widerrufsrechtes diesem Recht wieder ein Ende machen. Freilich äußerte dieses Zwitterverhältnis keine nachteilige Wirkung, denn da das Eisenwesen und das Landesinteresse Hand in Hand mit dem Landesfürsten als Inhaber des Bergregals und der Herrschaft Steyr gingen, blieben die Inhaber der Verlasswälder und Weiden im ruhigen Genuss ihrer Wälder und Weiden, das Land blühte auf, und Reichtum strömte aus allen Weltgegenden in unser Bergland. Aber ein bedeutungsvoller, und in seinen Folgen unendlich trauriger Wendepunkt trat mit dem Verkauf der Herrschaft Steyr an die fürstliche Familie Lamberg ein. Kaiser Leopold I.

verkaufte nämlich, um sich einer lästigen Pfandschuld zu entledigen, die er an Maximilian Grafen von Lamberg abzutragen hatte, mit Kaufvertrag vom 25. August 1666 die Herrschaft Steyr an eben diesem Maximilian Grafen von Lamberg, und zwar als ein Fideikommiss für ihn und seine Familie. Der biedere und für die Eisenindustrie so väterlich besorgte Kaiser hat aber bei diesem Verkauf das Landeswohl und das Eisenwesen keineswegs blind in die Schanze geschlagen und der Discretion der Familie Lamberg preisgegeben, sondern er hat sie wohlverständig und sorgsam gegen künftige Übergriffe und Anmaßungen der neuen Herrschaftsinhabung verwahrt und verklau-suliert. Der Kaiser ließ nämlich gleichzeitig mit dem Kaufbrief ein neues und von Hofräten genau revidiertes Hauptforstbarium über alle Besitzungen, Rechte und Gefälle der Herrschaft Steyr anlegen, und dieses umfangsvolle mit des Kaisers Siegel und seiner Räte Unterschrift versehene Buch enthält genau jeden Verlasswald, dessen Grenzen, das Haus oder Werk, zu welchem er verlassen ist, und die fixen Schuldigkeiten des Verlassbesitzers; desgleichen die Verlassweiden, deren Grenzen, das berechnete Gut und dessen Giebigkeiten für den verlassweisen Genuss. Dieses Hauptforstbarium, welches noch heutzutage über den Umfang der Rechte der fürstlichen Familie Lamberg an der Herrschaft Steyr maßgebend ist, und einen Bestandteil des kaiserlichen Kaufbriefes ausmacht, behändigte Kaiser Leopold dem Maximilian Grafen von Lamberg gleichzeitig mit der Übergabe des Kaufbriefes, in welchem er sagt, dass der Käufer die Herrschaft Steyr nach Inhalt dieses Hauptforstbariums besitzen und genießen, sich jeder Neuerung enthalten, Niemanden in den alten Rechten, Herkommen und Gewohnheiten turbieren, und überhaupt dem kaiserlichen Forstbarium nachleben solle. Und um ja nichts zu vergessen, befahl weiter der Kaiser im Kaufbrief, dass zur Sicherstellung der Holz- und Kohlbezugsrechte der Stadt Steyr, welche ihre Verlasswälder nicht in eigener Regie, sondern durch die

herrschaftlichen Köhler genoss, dann zur Sicherstellung der Holz- und Kohlbezugsrechte der Eisenkompagnie (das ist des gesamten Eisenwesens), noch ein eigener schriftlicher Revers des Käufers dahin ausgestellt werde, dass die Stadt Steyr und die Eisenkompagnie in ihren Holz- und Kohlbezugsrechten durch keinerlei Neuerung oder Zinssteigerung turbiert werden dürfen, welchen Revers auch der Käufer unterm 20. Jänner 1667 in bester Rechtsform ausstellte.

Es geht aus diesem Kaufakt zur Evidenz hervor, dass die Verlasswaldungen und Weiden, wie sie zu den Hämmern und Gütern gewidmet sind, der fürstlichen Willkür entzogen, und, wenn gleich ursprünglich auf kaiserlicher Gnade beruhend, dennoch für den neuen Herrschaftsbesitzer nicht anspruchig geworden seien. Dass dem so sei, und dass die Herrschaft kein Recht habe, die Verlasswaldungen und Weiden ihren Inhabern zu entreißen, hat eine Erfahrung von mehr als hundert Jahren bestätigt, denn mehr als ein Jahrhundert verfloss seit dem Kauftag, und niemals wagte die Familie Lamberg einem Verlassbesitzer seinen Wald oder Weide zu entreißen. Es wäre auch solches Beginnen gar nicht ausführbar gewesen, denn die Eisenobmannschaft in Steyr wachte über die Wälder, schützte nicht bloß die Verlassinhaber, sondern schloss vermöge des allerhöchsten Waldreservats, welches einen Bestandteil des landesherrlichen Bergregals bildet, sogar die Eigenbenützung der Wälder durch die Herrschaftsinhabung in allen Fällen aus, wo der Kohlbedarf der Gewerken nicht bedeckt erschien. Es ist z. B. Tatsache, dass ein Fürst Lamberg nicht einmal 100 Klafter Holz in sein Palais nach Wien bringen lassen durfte, weil das Holz nach dem Ermessen der Obmannschaft für den Bedarf eines Werkes unentbehrlich war. Erst gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts gewann in der fürstlichen Güteradministration der eigennützig Gedanke Raum, sich der Verlasswaldungen und Weiden zu bemächtigen, und die berggerichtlichen Akten nennen uns die „Würsinge“ als die Schöpfer dieser Idee.

Man machte zuerst mit der Stadt Steyr den Anfang, mit welcher man umso leichter fertig zu werden hoffte, als die Stadt ihre Verlasswälder nicht in eigener Regie betrieb, sondern auf die herrschaftlichen Köhler angewiesen war. Unter den Vorwänden, „die Wälder seien ausgeschlagen, und die nächstgelegenen gleichfalls nicht würkmäßig“, suchte man die Stadt an die entlegensten Wälder anzuweisen, wo die Schwierigkeit der Holzbringung einer Holzverweigerung gleichkam. Darüber entstanden Klagen über Klagen, das Berggericht nahm sich tätig der Stadt an, Kommissionen wurden abgehalten, und Concerations-Verhandlungen gepflogen. Die Sache kam vor die Hofstelle, Se. Majestät Kaiser Franz I. nahm selbst Einsicht von der Sache, und es wurde Anno 1795 höchsten Orts beschlossen, dass eine eigene Hofkommission hier in Steyr niedergesetzt, die Sache als eine *causa publica* behandelt, jeder Rechtsweg ausgeschlossen, und ausschließlich von dieser Hofkommission der Waldstand der Herrschaft erhoben, und über die Bedeckung des Kohlenbedarfes das weitere endgültig entschieden werden solle. Schon waren die Herren dieser hohen Kommission ernannt, die Taggelder bestimmt, und vertrauensvoll erwartete man den Beginn und die Früchte ihrer Tätigkeit. Allein es vergingen Monate über Monate, und die Kommission kam nicht, allmählich wurde es davon ganz still, und man hat weiter nie mehr etwas davon gehört. Aber eine Tatsache blieb zum Andenken an diesen Regierungsschlaf übrig, nämlich die traurige Tatsache, dass von der Stunde an die Eisenstadt Steyr mit ihren Tausenden von Industriellen kein Kohl mehr bekam. – Der fürstliche Revers war also zur Lüge geworden, und die schönste Industrie Österreichs dem Siechtum verfallen, denn der unentbehrliche Brennstoff wurde mit dem Anwachsen des fürstlichen Holzmonopols immer teurer und teurer, andere schädliche Ursachen, von denen ich zu sprechen noch Gelegenheit haben werde, wirkten gleichfalls mit, und endlich sah sich der hiesige Industrielle durch die auswärtige Konkurrenz aus

dem Feld geschlagen. Angeeifert durch diesen ersten Erfolg, und kühn gemacht durch die Untätigkeit der Regierung ging nun die fürstliche Güterdirektion auf dem Wege der Wald- und Weidenkonfiskation unaufhaltsam vorwärts. Die Reihe kam nun an die Besitzer der Güter und Hämmer, welche herrschaftliche Verlasswaldungen und Weiden genossen. Die Einziehung dieser Wälder und Weiden ging zwar langsamer, aber sicher, denn List, Geduld und Gewalt vollbrachten das Werk. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts gab man den Verlassinhabern mannichfach veränderte Verlassbriefe hinaus, worin das bisher unveränderliche Verlassgeld, Stockrecht und Kohlzins um ein merkliches erhöht, mitunter die Verlasszeit, die sich in den alten Briefen auf alle Erben und Besitznachfolger erstreckte, auf eine gewisse Zeit beschränkt, und besonders mit Nachdruck der Umstand herausgehoben war, dass sich die Verlässe auf bloßem Wohlgefallen und beliebigen Widerruf von Seite der Herrschaft stützen, und dem Verlassinhaber durchaus kein Recht gewähren – eine Behauptung, welche offenbar falsch ist, denn mögen immerhin die Verlässe ihrem geschichtlichen Ursprung nach auf kaiserlicher Gnade beruht haben, so hatte dennoch die Familie Lamberg gegenüber dem kaiserlichen Kaufbrief und dem Forsturbarium nicht das Recht, die Waldungen und Weiden zu konfiszieren, sondern vielmehr die heilige Verpflichtung, das alte Recht und Herkommen, wie es das Forsturbarium doch so genau spezifiziert, zu respektieren. Was von Seite des Kaisers, da er noch Herrschaftsinhaber war, Gnade sein mochte, war nichts als strenge Schuldigkeit von Seite der lamberg'schen Familie.

Als nun, wie gesagt, die neuen Verlassbriefe hinausgingen, glaubte Niemand an die Möglichkeit einer beabsichtigten Einziehung der Wälder. Das treuherzige Volk, eingedenk seines mehr hundertjährigen Besitzes und Genusses, den es noch der Güte seiner edelmütigen Landesfürsten verdankte, war nicht einmal des Gedankens fähig, dass es jemals einem Lamberg im Ernst

einfallen könnte, sich an den Verlasswäldern und Weiden zu vergreifen. Man nahm daher die Sache nicht so ernst und fügte sich, um mit der allgewaltigen Herrschaft nicht in Streit zu kommen, einer entsprechenden Aufbesserung des uralten Verlassgeldes und Kohlzinses, indem die veränderten Zeitverhältnisse solche Aufbesserung eben als nicht unbillig erscheinen ließen. Abermals vergingen Dezennien, Besitzveränderungen traten dazwischen, und bei jedem Veränderungsfalle wiederholten sich die alten Gnadenformeln in den Verlassbriefen womöglich in noch stärkeren Ausdrücken, und abermals gab es eine Erhöhung des Verlassgeldes und Kohlzinses. Doch unser treuherziger Bauer lässt sich abermals und abermals Steigerungen gefallen, denn der Respekt vor der allgewaltigen Herrschaft und die Furcht vor ihren Zwangsmitteln lässt ihn kein billiges Geldopfer scheuen, und die Herrschaft war so klug, die Preissteigerungen nicht gar zu auffällig zu machen. So ging dieses Steigerungssystem fort, bis es die Herrschaft an der Zeit fand, die Larve vom Gesicht hinwegzunehmen, und ungescheut mit der Konfiskation der Wälder und Weiden vorzugehen.

In den Zwanzigerjahren begann nun die Jagd auf die Verlasswälder und Weiden. So oft ein Veränderungsfall eintrat, wurde dem neuen Besitzer bedeutet, dass nun die Herrschaft nicht mehr gewillt sei, die Verlassswaldung oder Weide dem neuen Besitzer noch ferner zu belassen, sondern dass sie selbe einzuziehen für gut finde. Dem Besitzer wurden die alten Briefe abgenommen und bedeutet, dass er sich bei Vermeidung von Straf- und Zwangsmaßnahmen im Verlassswalde oder Weide nicht mehr blicken lassen dürfe. Die Herrschaft hielt auch pünktlich Wort, denn ihrem großen Gerichts- und Jagdpersonal gegenüber war jeder Widerstand fruchtlos. Was war also zu tun? Ein großer Teil der Verlassinhaber überlegte seine eigene Hilflosigkeit und allseitige Abhängigkeit von der Herrschaft und wich schweigend der Gewalt, am Ende sich noch glücklich preisend, wenn ihm die Herrschaft zum Lohn für seine

Lammesgeduld den Verlassgenuss noch um einige Jahre verlängerte. Mit jenen Unglücklichen aber, die sich der herrschaftlichen Anmaßung nicht fügten, wurde im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre jene Unzahl von politischen Verhandlungen gepflogen, und jene Hunderte von Prozessen abgeführt, dass man mit dem gesammelten Aktenwuste fast die Donau schwel len könnte. Und was war das Ergebnis aller dieser Prozesse? Wahrlich ein sehr unbefriedigendes, denn nur ein kleiner Teil behauptete sich (und zwar mehr aus zufälligen Gründen) in dem Genuss der Waldungen und Weiden, bei weitem die größere Mehrzahl aber wurde sachfällig, und zwar schon aus dem Grund, weil die Herrschaft im Laufe der Jahre alles zu ihren Gunsten vorbereitet hatte. Die Grundbücher waren in ihrem Sinne eingerichtet, desgleichen die Verlassbriefe, und die un-aufhörlichen Zinssteigerungen stellten scheinbar die Herrschaft unter den Schutz des Verjährungsgesetzes. Aber die Hauptursache, warum jene Unzahl von Prozessen, welche die Verarmung des Landes nur noch mehr beförderten, zur Ungunst der Verlassinhaber enden musste, — jene Hauptursache, auf welche die Herrschaft in ihrer Schlaueit mit Grund sündigte, lag in der absoluten Untätigkeit — fast möchte man sagen Schlagsucht der Hofstellen.

Man sah aus den berghohen Akten, wie sich das Land abmattete, seine Wälder und Weiden zu behaupten, — man sah die allmähliche Aushungerung und Austrocknung der Eisenindustrie, allein seit der eingeschlummerten Hofkommission de Anno 1795 bis auf den heutigen Tag hat nie eine Hofstelle oder Ministerium im Namen des Landesfürsten und seiner heiligen Vertragsrechte Protest gegen das maßlose Treiben der Herrschaft eingelegt, oder daran gedacht, das so schwer verletzte landesfürstliche Hoheitsrecht durch amtliche Maßregel zu wahren. Hierin liegt die Hauptursache, dass das Unheil eine solche Ausdehnung gewann, denn hätte der Landesherr und in dessen Namen die Hofstelle Einsprache getan, so wären die

fürstlichen Übergriffen bald gesteuert gewesen. Wer anders als der Landesfürst ist es denn, der in Kraft seines Hoheitsrechtes und in Kraft seines Rechtes als Eigentümer der Herrschaft Steyr den Waldreichtum der Herrschaft der Ausbeutung des hierländigen Eisenschatzes widmete, und beide unter die Montanaufsicht und Verwaltung der Eisenobmannschaft stellte? Wer anders als der Landesfürst ist es denn weiters, der durch die Verlasswaldungen den Kohlbedarf aller Gewerke deckte, und den unentbehrlichen Bedarf der Viehzucht, welche gleich der Eisenindustrie die Haupterwerbsquelle des Landes ist, durch die Verlassweiden sicherte? Wer anders als der Landesfürst ist es, der als Verkäufer der Herrschaft an die Familie Lamberg alle Verlasswaldungen und Weiden genau und sorgsam in den Hauptforstbarium zusammenstellte, und im Kaufbriefe dem Käufer auftrug, keinerlei Änderungen oder Neuerungen vorzunehmen, sondern alles Recht, Herkommen und Gewohnheit, wie solche im Forstbarium spezifiziert sind, aufrecht zu erhalten? Wer anders als der Landesfürst ist es endlich und schließlich, welcher der oberste Schutz- und Schirmherr, oder wie man juristisch sagt, der Gewährsmann der Untertanen und Gewerke in ihren Prozessen gegen die Herrschaft Steyr hätte sein sollen, und welcher mit einem einzigen Wort den kaiserlichen Kaufbrief hätte aufrechterhalten und des Landes Ruin abwehren können? Aber das siebzigjährige Jammerschrei des Landes fand bis auf den heutigen Tag bei den Hofstellen und Ministerien eben so wenig Beachtung, wie des Landesherrn eigenes Recht, und kein Mensch ließ sich in jenen Büroräumen bis zur Stunde beifallen, dass es des Kaisers ehrliches und gutes Kaufrecht und zugleich Hoheitsrecht sei, welches eigentlich die Herrschaft Steyr mit ihren Wälder- und Weidekonfiskationen unter die Füße tritt.

Sonderbar! wenn jemand dem Ärar wenige Kreuzer schuldet weiß man ihn aufzuspüren und zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu verhalten, was beweiset, dass man sonst in

Kleinigkeiten das öffentliche Interesse wohl erkennt, hier aber, wo es sich anstatt einer miserablen Schuld um den Nahrungs-, Erwerbs- und Kontributionsstand eines ganzen Landes handelt, welches unter dem Schutz des wohlverbrieften kaiserlichen Rechtes seine eigene Rettung sucht, blieb das Auge für das öffentliche Interesse stockblind! Aber was nützt es gleich dem Strauß die Augen der Wirklichkeit zu verbergen und die Ohren vor dem Notruf eines Landes zu verschließen? Das Übel wächst und der Mahnruf wird doch immer drohender. Die Konfiskation der Weiden und Wälder hat dem verderblichsten Holz- und Weidemonopol die Bahn geöffnet, denn die Herrschaft als Inhaber aller Wälder und Weiden (denn das sonstige Privateigentum steht damit in keinem Verhältnisse) gebietet über die Holz- und Weidepreise. Der Bauer, der zur Viehzucht die Weiden, der Gewerke, der zu seinem Hammer die Kohlen nicht entbehren kann, müssen sich jeden Preis gefallen lassen, und so fließt der Landesnutzen aus der Waldkultur, Viehzucht und Eisenindustrie in die fürstlichen Kassen. Alles was bisher geschehen ist, hat dieses schreckliche Monopol nur befördert und ausgebildet. Dahin gehört das Aufhören der Eisenobmannschaft, welche die Überwachung der Wälder und die Bedeckung des Kohlbedarfes der Gewerke unter ihrer montanistischen Obsorge hatte, ferner das immer sichtbarer hervortretende Streben, die landesherrlichen Gerechtsamen in Vergessenheit zu bringen, — weiter die Schutzlosigkeit des Untertans, welchen man von oben herab ganz seinem Schicksal überließ, endlich das Aufhören des Bergrichtes und mit diesem das Hinwegfallen je der Kontrolle und Aufsicht. Kann man sich also Wunder nehmen, wenn die Herrschaft jetzt schrankenlos über das 12 Quadratmeilen große Waldgebiet verfügt, als ob es nie eine Eisenindustrie und heilige Vertragsverpflichtungen gegen selbe gegeben hätte? — Jetzt nachdem durch eine 70-jährige Hilf- und Schutzlosigkeit das Konfiskationswerk vollbracht ist, haben die Grundentlassungs-Kommissionen nichts Besseres zu

tun, als in ihren Entlastungs-Erkenntnissen allen diesen landesverderber'schen Wälder- und Weide-Einziehungen das Siegel der Gesetzlichkeit aufzudrücken! Was könnten sie aber auch anderes tun, da die Amtsinstruktion der freieren Auffassung und Verwirklichung der Grundentlastungsidee mächtige Schranken entgegensetzt? Man täuscht sich aber gewaltig, wenn man sich der Meinung hingibt, dass die Wald- und Weidekonfiskation für immer abgetan, erledigt und vergessen sei, wenn einmal die Grundentlastung sie als eine nicht mehr zu ändernde Tatsache verbrieft und besiegelt hat. Kein Irrtum kann gröber sein als dieser, denn neben dem toten Buchstaben der Entlastungserkenntnisse stellt sich das Land mit seinem Notgeschrei und seinem unermüdlichen Ringen und Kämpfen nach Selbsterhaltung.

Es ist doch klar wie das Sonnenlicht, dass ein Alpenland, welches von Viehzucht, Holznutzen und jener Industrie lebt, die ihm die Natur zugewiesen hat, an diesen Quellen seines Daseins und Lebens mit jener Kraft und Zähigkeit hängt, wie instinktmäßig der einzelne Mensch an seinem Leben, und es streift wahrlich an Wahnsinn, zu glauben, dass sich diese Existenz und Lebensquellen eines Landes hinwegdekretieren ließen. Wäre dieses möglich, und die Lebenskraft unsers Landes nicht so stark, so müsste man beim Rückblick auf die vergangenen 70 Jahre des Unverstands und Schutzlosigkeit ohnedies staunen, dass hierzulande noch eine Eisenindustrie, wenn gleich eine schwindsüchtige existiert, denn das Eisen ist mehr oder weniger das Monopol der Hauptgewerkschaft geworden, Holz und Kohlen sind das Monopol des Fürsten Lamberg, und dennoch vegetiert noch die Eisenindustrie!! Wahrlich bei solcher Wirtschaft dürfte die Natur das ganze Füllhorn ihrer Schätze über ein Land ausschütten, es müsste sich ihr Segen in Fluch verwandeln!! Kurz – es sei am Schluss dieser Darstellung offen und ehrlich gesagt, dass eine durchgreifende Hilfe von oben ein unabweisliches Bedürfnis geworden, und dass es die

höchste Zeit sei, dem untätigen Zuschauen der vergangenen 70 Jahre ein Ende zu machen. Frägt man aber „wie soll geholfen werden,“ so ist die Antwort hierauf klar, bündig, und gerecht. – Man führe nämlich die Herrschaft Steyr auf jenen Zustand zurück, wie sie von dem seligen Kaiser Leopold I. in Kraft des Kaufbriefs vom 25. August 1666, des Hauptforstbariums und des Reverses vom 20. Jänner 1667 der Familie Lamberg übergeben worden ist. Man gäbe also Erstens alle Verlasswälder und Weiden nach der genauen Anweisung des Forstbariums an die betreffenden Hämmer und Güter zurück, man stelle Zweitens den Holz- und Kohlbezug der Stadt Steyr zu den wohlbekannten unsteigerlichen Preisen wieder her, und man führe Drittens die alte montanistische Waldaufsicht wieder ein, damit der Waldreichtum von Steyr seiner Bestimmung, nämlich der Deckung des Kohlbedarfes der Gewerken wieder zugewendet werde. Die Art und Weise der Durchführung dieser Maßregeln, sei es durch eine eigene Hofkommission oder durch die Grundentlastungskommissionen, denen hiezu die besonderer Instruktion mitzugeben wäre, ist im Ganzen gleichgültig, nur darf hiebei der Hauptgesichtspunkt nicht aus dem Auge verloren werden, dass die angebliche Verjährung, auf welche sich die Herrschaft stützt, die fürstliche Wälder- und Weideusurpation nicht zu heiligen vermöge, denn es handelt sich Erstlich um ein unverjährbares landesfürstliches Hoheitsrecht, fürs Zweite um das Wohl des ganzen Landes und seiner Eisenindustrie, somit um eine öffentliche Angelegenheit, (als welche der Gegenstand schon von Sr. Majestät Kaiser Franz I. Anno 1795 erklärt wurde, als er die Hofkommission, welche bis zur Stunde noch als rechtlich eingesetzt zu betrachten ist, ernannte und jeden Rechtsweg ausschloss,) und Drittens handelt es sich um die Aufrechthaltung kaiserlicher Kaufrechte, die stets unbestritten waren, und gegen welche auch niemals eine Verjährung zu laufen begonnen hat.

Es sei nun dieser gedrängte Aufsatz über einen so umfangsvollen Gegenstand mit dem herzlichen Wunsche geschlossen, dass in das Wald- und Weidewesen dieses Landes, das durch zügellose Habsucht so sehr zerrüttet wurde, wieder Friede und Ordnung kommen, und das Land im Vollgenuss seiner wiedererlangten Rechte emporblühen, sein Wohlstand wieder wachsen und gedeihen möge. Hoffen wir die Erfüllung dieses Wunsches zunächst von der Weisheit des hohen Staatsministeriums und den humanen Prinzipien die es beseelen: Dieser Weisheit der heutigen Regierung ist es längst nicht mehr verborgen, dass jener Kampf, in welchem sich das Land mit der Familie Lamberg hinuntermartert und erschöpft, schon längst aufgehört habe ein gemeiner Prozess um „Mein“ und „Dein“ zu sein, welchen man vor den gewöhnlichen Zivilgerichten abwickelt, – eine höhere Auffassung beginnt bereits Raum zu gewinnen, und selbst aus dem Aktenwust einer 70jährigen lichtscheuen Zeit taucht schon die Erkenntnis empor, dass die Frage, die hier auf liegt, eine Existenzfrage sei, nämlich eine Frage um Leib und Leben, „Sein“ oder „Nichtsein“ eines Landes, welches angelangt an den äußersten Schranken seiner Geduld, nichts mehr zu verlieren hat. Diese ernste Alternative mit ihrem Verzweiflungsrufe „Entweder“ „Oder“ muss ihre Lösung erhalten, und wird sie auch erhalten, durch die Weisheit der heutigen Regierung.

Rohe Kräfte aber mögen nie und nimmermehr walten, wenn nicht Gottes Segen vom Lande weichen soll. Vertrauen sei das Losungswort des Landes, denn eine bessere Zeit ist herangekommen, Tätigkeit, Unbefangenheit und Gerechtigkeit haben in den höchsten Regierungskreisen die Oberhand gewonnen, und der Hinblick auf diese erfreuliche Erscheinung gibt uns den Trostspruch in den Mund:

„Es wird doch noch besser werden um unser Steyrer-Land“.
Steyr am 18. August 1861.

Dr. Franz Pierer,
Advokat.